



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Aufenthaltszeit in zentralen Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3467

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurde im August letzten Jahres die gesetzliche Grundlage für eine massive Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen gelegt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer innerhalb der letzten 3 Jahre im Rahmen der zentralen Erstunterbringung entwickelt? Bitte in Jahres-schritten darstellen.**

Die durchschnittliche Verweildauer in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt betrug 4,1 Monate im Jahr 2017, 5,5 Monate im Jahr 2018 und 4,6 Monate im Jahr 2019.

- 2. Wie wird sich diese durchschnittliche Verweildauer vor dem Hintergrund der neuen Gesetzgebung nach Schätzung der Landesregierung entwickeln?**

Die durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) in Kraft getretenen Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) führen zu einer Verlängerung der allgemeinen Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen von bislang längstens sechs auf nunmehr längstens

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 04.03.2020)

18 Monate (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG) für Asylbegehrende, deren Asylverfahren noch andauert oder deren Asylantrag einfach unbegründet abgelehnt wurde. Für Asylbegehrende, die ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, gilt eine unbefristete Wohnverpflichtung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Als generelle Ausnahme von der verlängerten Wohnverpflichtung ist für Minderjährige und deren Familien eine Wohnverpflichtung von längstens sechs Monaten geregelt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 4 AsylG). Dies gilt auch für minderjährige Ausländer und deren Familien aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG).

Aufgrund der vorgenannten Änderungen ist die Dauer der regelmäßigen Wohnverpflichtung nunmehr genauso lang, wie die landesrechtlich durch § 1a Aufnahmegesetz (AufnG) in Umsetzung von § 47 Abs. 1b AsylG geregelte Wohnverpflichtung für Asylbegehrende, deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, da landesrechtlich der innerhalb § 47 Abs. 1b AsylG mögliche Rahmen von 24 Monaten nicht voll ausgeschöpft wurde.

Die durchschnittliche Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, zum Beispiel der Dauer des Asylverfahrens oder auch der Zusammensetzung der Bewohner nach Herkunftsländern. Aufgrund der eingeführten unbefristeten Wohnverpflichtung für Mitwirkungsverweigerer ist zunächst mit einer längeren durchschnittlichen Verweildauer zu rechnen.

- 3. Wie viele Personen befinden sich aktuell länger als sechs Monate in zentralen Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt? Bitte getrennt nach Herkunftsländern und der monatsgenauen Aufenthaltsdauer darstellen.**

Die erbetenen Angaben können der Anlage entnommen werden.

- 4. Wie viele der in Frage 3 genannten Personen sind minderjährig?**

Von den in Frage 3 genannten Personen sind keine Personen minderjährig.

- 5. Wie viele der in Frage 3 genannten Personen sind sogenannte Dublin-Fälle?**

In 58 Fällen handelt es sich um Dublin-Überstellungen.

HKL	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl Personen
Afghanistan	18	1
	17	1
	16	1
	15	1
	14	1
	13	2
	11	2
	10	2
	9	3
	8	6
	7	3
	6	2
Albanien	9	1
Algerien	9	2
Armenien	6	4
Eritrea	15	1
	11	1
Gambia	11	2
	9	2
	8	1
	7	1
	6	3
Georgien	8	2
	7	1
Ghana	19	1
Guinea-Bissau	16	1
	15	1
	13	1
	12	4
	11	1
	10	1
	8	3
	7	4
	6	2
Indien	12	1
	10	1
	9	1
	6	1

HKL	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl Personen
Irak	16	2
	15	1
	14	1
	13	1
	12	2
	11	1
	10	3
	9	1
	8	1
	7	9
	6	7
Iran, Islamische Republik	15	4
	14	1
	12	1
	10	3
	9	6
	8	1
	7	4
6	5	
Jordanien	7	1
Kamerun	18	1
	16	1
	15	2
	14	2
	13	1
	12	3
	11	3
	10	2
7	1	
Libanon	14	1
Mali	15	1
	13	1
	12	1
	11	2
	7	1
Mazedonien	10	2
Montenegro	10	1
Nigeria	11	1
	9	1
	6	2
Saudi-Arabien	17	1
	8	2
	9	1
Senegal	13	1

HKL	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl Personen
Somalia	15	1
	14	1
	12	1
	7	4
	6	5
Syrien, Arabische Republik	15	2
	13	1
	11	2
	10	2
	9	1
	7	2
	6	1
Türkei	16	1
	14	2
	13	2
	12	1
	11	3
	10	3
	9	2
	8	3
	7	7
	6	3
Ungeklärt	14	1
	13	1
	8	1
	6	1
Gesamt:		213